

Gebührensatzung des Kreisarchivs Prignitz

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl, I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl I/22 [Nr. 18] S. 6) i. V. m. §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04 [Nr. 08.] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl I /19 [Nr. 36]) und § 7, Abs. 2. der Kreisarchivsatzung in seiner Sitzung vom 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für Dienstleistungen welche das Kreisarchiv erbringt und die Einräumung von Nutzungsrechten werden Gebühren und Auslagen gemäß dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, sofern die Benutzung in Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder die Benutzung durch ein Gesetz oder durch einen öffentlichen Vertrag einer besonderen Regelung unterliegt.
- (3) Sämtliche Gebühren stellen eine Form des Anschluss- und Nutzungszwangs dar und sind daher von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif (Anlage I), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, orientiert sich die Gebühr an bestimmten Punkten des Gebührentarifs oder wird bei einem absehbar größeren zeitlichen, personellen und materiellen Aufwand in Form einer Vereinbarung schriftlich geregelt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner/-innen der Gebühren und Auslagen sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche die Dienste des Kreisarchivs in Anspruch nehmen, die stellvertretenden Auftraggeber oder wer gegenüber dem Kreisarchiv aufgrund eines Gesetzes die Schulden zu begleichen hat.
- (2) Mehrere Schuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 4 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Fälle von formellen oder informellen Rechts- und Amtshilfeersuchen, sofern die Unterlagen der eigenen Stellen ausreichend geprüft wurden,
 - b) einfache mündliche Auskünfte oder Beratungen und Negativauskünfte unter Verwendung von Findmitteln oder Archivgut, die halbe Stunde an Arbeitsaufwand nicht übersteigen,
 - c) geringfügige Aufträge, deren Gesamtbetrag nach Gebührentarif die Summe von 7 Euro nicht überschreitet,
 - d) wenn dies dazu beiträgt die Überlieferungsbildung zwischen den Kommunalarchiven der Prignitz (Kreisarchiv Prignitz, Stadtarchive Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk) klarer, einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten.

(2) Die in den Tarifstellen 3 und 4 des zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarifs werden Gebühren ermäßigt:

- a) bei der Benutzung durch Abgeordnete, Repräsentanten oder Angestellte des Landkreises Prignitz und seiner Kommunen im Rahmen ihrer öffentlichen Tätigkeit,
- b) bei der Benutzung für geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen und Anliegen die potentiell der Öffentlichkeit bzw. gemeinnützigen Zwecken dienen¹. In Anlehnung an diese Gesichtspunkte kann eine Ermäßigung auch Schülern, Studenten oder Mitgliedern von Vereinen gewährt werden.
Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung zur Gewährung der Gebührenermäßigung gemäß den erwähnten Kriterien im Ermessen der Archivmitarbeiter.
- (c) bei Erwerbslosen und Sozialhilfeempfängern, die als offizielle soziale Härtefälle zu gelten haben².

§ 5 Art der Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in der Regel schriftlich mit dem Gebührenbescheid festgesetzt. Der Betrag wird 4 Wochen nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Das Kreisarchiv kann bei absehbar großem Aufwand einen angemessenen Vorschuss verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung dieser Vorschussleistung abhängig machen.

§ 6 Ausstehende Gebühren

Ausstehende Gebühren werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

*Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Prignitz vom 05.06.2024.

Perleberg, den 30.05.2024

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Die Änderungssatzung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Prignitz www.landkreis-prignitz.de öffentlich bekannt gemacht.

¹ Nicht als geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und heimatkundliche Anliegen werden Vorhaben gewertet, die überwiegend hilfswissenschaftliche Anteile wie z. B. der Genealogie, Heraldik oder Sphragistik aufweisen und bei denen zu vermuten steht, dass sie in erster Linie privaten Zwecken dienen oder auch aufgrund ihrer Ästhetik in erhöhtem Maße kommerziell genutzt werden könnten. Anspruchsvolle Familiengeschichten mit ausgeprägten sozial-, wirtschafts- oder rechtsgeschichtlichen Aspekten und Analysen können dagegen als geisteswissenschaftliches oder heimatkundliches (bei entsprechendem Lokal- oder Regionalbezug) Forschungsprojekt gelten.

² Als Nachweis gilt in der Regel der letzte Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters.

Anlage I – Gebührentarif

Tarif- stelle	Dienstleistung	Einheit	Gebühr in Euro
1.	Grundgebühren für die Nutzung und Recherche vor Ort oder per stellvertretender Bearbeitung durch eine archivarische Fachkraft		
1.1.	Grundgebühr für ein erfolgreiches Auskunftersuchen oder die Bereitstellung von Archivgut vor Ort pro Nutzungsanliegen	Ein Forschungsanliegen innerhalb eines Jahres (gleitend)	4,00
1.2.	Standardgebühr für die Bearbeitung durch eine archivarische Fachkraft	abgeschlossene halbe Arbeitsstunde	22,00
2.	Pauschalgebühren für Reproduktionen mit eignen Digitalgeräten (vorbehaltlich Datenschutz-, Urheberrechts- und Bestanderhaltungserwägungen³)		
	Bereitstellung für Reproduktion mit eigenen digitalen Fotogeräten vor Ort (Kamera oder Smartphone)	Ein Forschungsanliegen innerhalb eines Jahres (gleitend)	5,00
3.	Standardgebühren für die Anfertigung von Kopien/Reproduktion⁴ in digitaler Form (Scans) durch eine archivarische Fachkraft zuzüglich Grundgebühren (siehe 1.1.)		
3.1	Scan	pro Seite ca. A5	0,75
3.2.	Scan	pro Seite a. A4 /Folio	1,50
3.3.	Scan	pro Seite ca. A3	2,00
3.4.	Scan	pro Seite ca. A2	6,00
3.5.	Scan	pro Seite ca. A1	9,00
3.6.	Scan	pro Seite ca. A0	18,00
<p><i>Standardauflösung, Zwischenspeicherung und Zeitbegrenzung für Reklamationen</i></p> <p>Die Standardauflösung bei der Anfertigung von Dokumenten im A4 oder Folio-Format beträgt 300 dpi. Bei Karten und Plänen ca. A2 und größer 400 dpi. Die digitalen Daten werden vom Kreisarchiv Prignitz noch vier Wochen nach Erledigung des Auftrages vorgehalten und danach gelöscht. Ein eventueller Bedarf an Nachlieferungen von Zweitkopien oder Reklamationen muss in dieser Zeit angezeigt werden.</p>			
4.	Zusatzgebühren für Drucke, Nutzung von personenbezogenem Schriftgut und für die Bereitstellung von Archivgut mit einem hohen Anteil an Großformaten		
4.1.	<i>Zusatzgebühren für Druckausfertigungen bzw. Kopien in Papierform</i>		
4.1.1.	Ausdruck	pro Seite ca. A5 s/w	0,10
4.1.2.	Ausdruck	pro Seite ca. A5 farbig	0,20
4.1.3.	Ausdruck	pro Seite ca. A4/Folio s/w	0,20
4.1.4.	Ausdruck	pro Seite ca. A4/farbig	0,40
4.1.5.	Ausdruck	pro Seite ca. A3 s/w	0,40
4.1.6.	Ausdruck	pro Seite ca. A3 farbig	1,00

³ Insbesondere das Vorliegen des letzten Kriteriums liegt im Ermessen der Archivmitarbeiter.

⁴ Bei unkonventionellen Formaten wird die längste Seite des Dokumentes und gegebenenfalls der Preis für das nächstgrößere konventionelle Format zugrundegelegt.

4.1.7.	Ausdruck	pro Seite ca. A2 s/w	4,50
4.1.8.	Ausdruck	pro Seite ca. A2 farbig	9,00
4.1.9.	Ausdruck	pro Seite ca. A1 s/w	9,00
4.1.10.	Ausdruck	pro Seite ca. A1 farbig	18,00
4.1.11.	Ausdruck	pro Seite ca. A0 s/w	18,00
4.1.12.	Ausdruck	pro Seite ca. A0 farbig	36,00
4. 2.	<i>Zusatzgebühren für Reproduktionen und Beglaubigungen aus personenbezogenen Unterlagen</i>		
4.2.1.	Kopie/Scan eines Eintrages aus dem Geburts- und Sterberegister	Kopie eines Eintrags	12,00
4.2.2.	Kopie/Scan eines Eintrages aus dem Heiratsregister (ggf. mit Sammelakten)	Kopie eines Eintrags	13,00
4.2.3.	Kopie/Scan eines Zeugnisses	Kopie eines Eintrags	3,50
4.2.4.	Kopie/Scan eines Eintrags aus der Kreismeldekartei	Kopie eines Eintrags	0,70
4.2.5.	Beglaubigung einer Kopie/eines Scans	Beglaubigung eines Eintrags	1,50
4. 3.	<i>Zusatzgebühren für die Bereitstellung von Großformaten bzw. Beständen mit erhöhtem Anteil von Großformaten</i>		
4.3.1.	Bereitstellung von Plan- und Bauakten	pro Forschungsanliegen	9,00
4.3.2.	Bereitstellung von Meliorationsakten	pro Forschungsanliegen	9,00
5.	Lizenzen zum Abdruck von Reproduktionen und Fotosaufnahmen von nicht-gemeinfreiem Archivgut in Druckerzeugnissen pro Abbildung farbumabhängig		
5.4.1.	Auflage	bis 1000 Stück	75,00
5.4.2.	Auflage	bis 2500 Stück	95,00
5.4.3.	Auflage	bis 5000 Stück	115,00
5.4.4.	Auflage	bis 10000 Stück	125,00
5.4.5.	Auflage	bis 50000 Stück	140,00
5.4.6.	Auflagenerhöhung	je um weitere 10000 Stück	10,00
6.	Lizenzen für die öffentliche Nutzung von (analog/digital) Inhalten audiovisueller Medien		
6.1.	Für geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke kostenlos		0,00
6.2.	Für Nutzungen in anderer Form	pro abgeschlossener Minute Lauf-/Spielzeit	5,00
7.	Vertragliche Übernahme, Erschließung und dauerhafte Aufbewahrung		
7.1	Kosten für die Erhaltung und Nutzbarmachung von Archivgut, das als archivwürdig eingestuft wird ⁵ von Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Prignitz	pro laufendem Meter Archivgut	200
7.2	von Betrieben und Wirtschaftsverbänden in der Prignitz	pro laufendem Meter Archivgut	600
7.3	von persönlichen Nachlässen	gemäß Depositatvertrag	n.V.

⁵ Mit hoher Informationsdichte, Regionalbezug und Potenzial für eine (überwiegend historisch) interessierte Öffentlichkeit.